

N i e d e r s c h r i f t

über die 57. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Schule und Soziales des Landkreistages Sachsen-Anhalt am 20. Februar 2018 in Magdeburg, Geschäftsstelle

Anwesend:

Vertreter der Landkreise gemäß Anwesenheitsliste (**Anlage**)

Herr GF Theel,	Geschäftsstelle
Frau Referentin Fiebig	Geschäftsstelle
Frau Peschel,	Geschäftsstelle, zugleich als Protokollführerin

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 56. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Schule und Soziales am 14. November 2017
3. Konzept des Ministeriums für Bildung zur Weiterentwicklung der Förderschulen im Land Sachsen-Anhalt
4. Evaluierung der landesrechtlichen Finanzierungsregelung zum Unterhaltsvorschuss
5. Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung;
Anpassung zum Jahr 2018
6. Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung in Sachsen-Anhalt
7. Positionspapier des Deutschen Landkreistages zur Rolle der Landkreise bei der Gestaltung einer zukunftsfähigen medizinischen Struktur vor Ort
8. Asyl- und Integrationspolitik
 - a) aktuelle Entwicklungen
 - b) Kostenerhebung nach dem Aufnahmegesetz für das Jahr 2017
9. Bericht der Kommission zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Struktur der integrierten Leitstellen gemäß § 9 Abs. 9 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt

10. Verschiedenes

- a) Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und Zusammenarbeit mit der Sozialagentur Sachsen-Anhalt
- b) Landesrahmenvereinbarung „Frühförderung“
- c) Benennung eines stimmberechtigten Mitgliedes für den Landesjugendhilfeausschuss

11. Anfragen und Mitteilungen

12. Ort und Zeit der nächsten Sitzung

TOP 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

GF Theel begrüßt die Anwesenden zur 57. Sitzung des Ausschusses und teilt einleitend mit, dass der Ausschussvorsitzende, LR Bauer, sowie der stellvertretende Vorsitzende, LR Schulze, terminlich verhindert seien. Ergänzend weist er darauf hin, dass Stellv. GF Struckmeier krankheitsbedingt nicht an der Sitzung teilnehmen kann.

Einvernehmlich wird verabredet, dass GF Theel die Sitzungsleitung übernimmt.

GF Theel stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung fest.

TOP 2

Genehmigung der Niederschrift über die 56. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Schule und Soziales am 14. November 2017

Die Niederschrift über die 56. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Schule und Soziales am 14. November 2017 wird einstimmig ohne Änderungen genehmigt.

TOP 3

Konzept des Ministeriums für Bildung zur Weiterentwicklung der Förderschulen im Land Sachsen-Anhalt

GF Theel berichtet unter Bezugnahme auf den Vorbericht zu dem im Dezember 2017 vom Bildungsminister vorgelegten Konzept zur Weiterentwicklung der Förderschulen in Sachsen-Anhalt.

Konkret schlage das MB vor,

- Förderschulen mit mehreren Förderschwerpunkten zu entwickeln und
- Förderschulklassen an allgemeinbildenden Schulen einzurichten.

Im 88. Landräte-Seminar am 24./25. August 2017 hätten sich die Landräte für flexible Organisationsformen für die Förderschulen unter Berücksichtigung der jeweils örtli-

chen Gegebenheiten ausgesprochen. Zugleich sei gefordert worden, die planerische Mindestschülerzahl von 90 für die Förderschule „Lernen“ aufzuheben.

Das vom Bildungsminister vorgelegte Konzept zur Weiterentwicklung der Förderschulen in Sachsen-Anhalt enthalte zwar deutliche Ansätze für eine Flexibilisierung der Förderschulangebote, jedoch werden die Schulträger von der Mindestschülerzahl 90 im Förderschwerpunkt „Lernen“ nur bei einer räumlichen Zusammenführung mit anderen Förderschulangeboten oder mit einer allgemeinbildenden Schule entbunden. Aufgrund der jeweiligen geografischen Gegebenheiten und der historisch gewachsenen Schulstrukturen seien diese Lösungen jedoch oft nicht realisierbar oder nicht sinnvoll.

Das Landeskonzept war auch Beratungsgegenstand im 90. Landräte-Seminar am 1./2. Februar 2018. Im Ergebnis der dort geführten Beratung sei die Geschäftsstelle gebeten worden, die Regierungsfractionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen um Unterstützung bei der Streichung der Mindestschülerzahl von 90 zu bitten.

GF Theel verweist dazu auf das als Tischvorlage ausgereichte Schreiben an die bildungspolitischen Sprecher mit Datum vom 09. Februar 2018 und betont daraus zusammenfassend:

- Alle 11 Landkreise brauchen ein Höchstmaß an Flexibilität.
- Die Schulen müssen erreichbar sein. Aus diesem Grund sind die vorgesehenen Mindestschülerzahlen zu streichen.
- Das Prinzip des Wahlrechts muss erhalten bleiben.

In der anschließenden Diskussion äußern sich mehrere Ausschussmitglieder kritisch zu der vorgeschlagenen Mindestzahl von 90 Schülern. Darüber hinaus sei es schwierig zu planen, für welche Schule sich Eltern bei der Integration ihrer Kinder entscheiden. Der Vorschlag, die festgelegte Zahl zu streichen, sei dementsprechend zu unterstützen.

Der Beschlussvorschlag wird einstimmig angenommen.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss nimmt die gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 29. Januar 2018 zum Konzept zur Weiterentwicklung der Förderschulen in Sachsen-Anhalt zustimmend zur Kenntnis.**
- 2. Der Fachausschuss sieht in der Mindestschülerzahl von 90 für die Förderschule „Lernen“ ein wesentliches Hindernis für den Erhalt eines bedarfsgerechten Förderschulangebotes im Förderschwerpunkt „Lernen“. Nur wenn entsprechende Förderschulangebote auch in dünner besiedelten Räumen erhalten bleiben, haben Eltern zukünftig eine Wahlmöglichkeit zwischen der Beschulung im Gemeinsamen Unterricht und an einer Förderschule. Die Vorgabe einer Mindestschülerzahl ist deshalb zu streichen.**

TOP 4

Evaluierung der landesrechtlichen Finanzierungsregelung zum Unterhaltsvorschuss

GF Theel berichtet einführend auf der Grundlage des Vorberichts.

Wegen der gestiegenen Zahl von UVG-Anträgen, die sich seit dem 1. Juli 2017 landesweit mehr als verdoppelt haben, sei trotz des geringeren kommunalen Finanzierungsanteils mit einem deutlich höheren Zuschussbedarf in den Kreishaushalten zu rechnen.

§ 25 FamBeFöG sehe zu den landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum Unterhaltsvorschuss eine Evaluation vor. Danach sind die §§ 23 und 24 FamBeFöG in der ab dem 1. Juli 2017 geltenden Fassung bis zum 31. März 2018 durch das für Familienförderung zuständige Ministerium dahin zu überprüfen und zu bewerten, ob die im Unterhaltsvorschussgesetz vorgenommenen Veränderungen der Anspruchsvoraussetzungen und der Regelungen zur Finanzierungsbeteiligung des Bundes eine Neuverteilung der Finanzierungsanteile zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften erfordern. Das für Familienförderung zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration soll dem Landtag schriftlich über das Ergebnis der Prüfung und Bewertung bis zum 1. September 2018 berichten.

Die Landräte hätten die Geschäftsstelle gebeten, kurzfristig die Entwicklung der Antragszahlen, den aktuellen Bearbeitungsstand und die Ausgabe- und Einnahmeentwicklung bei den Landkreisen abzufragen. Die Antworten dazu werden bis Ende Februar 2018 erwartet.

Herr Michel (Burgenlandkreis) weist ergänzend darauf hin, dass es wichtig sei, die Zahlen aus der Datenerhebung der Geschäftsstelle in die Landkreise zurückzuspiegeln. Es gehe nicht darum, sich mit anderen Landkreisen vergleichen zu wollen, sondern um eine Plausibilisierung der erhobenen Daten. GF Theel sichert die Zusage der Auswertungen zu.

Nach einem kurzen Erfahrungsaustausch der Ausschussmitglieder zu den im Schreiben angefragten Datenerhebungen wird der Beschlussvorschlag einstimmig angenommen.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss erwartet vom Land, dass die durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes ab 1. Juli 2017 ausgelösten Mehrbelastungen der Landkreise vollständig ausgeglichen werden. Im Rahmen der Evaluation der landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum Unterhaltsvorschussgesetz zum 31. März 2018 sind die kommunalen Mehrbelastungen einschließlich des Verwaltungsmehraufwandes umfassend abzubilden.***
- 2. Die Geschäftsstelle wird gebeten, das Evaluierungsverfahren in Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration eng zu begleiten und ergänzend bei den Landkreisen eigene Erhebungen zu den finanziellen***

Auswirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes durchzuführen.

- 3. Die Landkreise werden gebeten, der Geschäftsstelle auf Anforderung statistische Daten zum Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zu übermitteln. Soweit das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration bzw. das Landesjugendamt im Rahmen der Evaluation Datenerhebungen bei den Landkreisen durchführt, werden die Landkreise zugleich um nachrichtliche Übermittlung der Antworten an die Geschäftsstelle gebeten.**
- 4. Der Fachausschuss dankt den Landkreisen für die Personalverstärkung im Bereich Unterhaltsvorschuss mit dem Ziel, die hohe Zahl der neuen Anträge zügig bearbeiten zu können, und bittet, diese fortzusetzen.**

TOP 5

Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung; Anpassung zum Jahr 2018

GF Theel berichtet einführend unter Bezugnahme auf den Vorbericht.

Mehrere Landkreise hätten sich ablehnend zu einer erneuten Anpassung der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfIG-VO) geäußert. Lediglich ein Landkreis habe eine Anpassung der Beträge und Pauschalen auf der Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. bereits vorgesehen.

Mit Schreiben vom 8. Januar 2018 haben sich beide Kommunalen Spitzenverbände gemeinsam gegen die beabsichtigte erneute Anpassung der Pauschalen ausgesprochen und gefordert, die beabsichtigte Anpassung mindestens bis zum 1. Januar 2019 zu verschieben.

Der Landkreistag hat die Ablehnung insbesondere auch damit begründet, dass die zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossene Konsultationsvereinbarung 2016 eine Kostenfolgenabschätzung und einen Finanzierungsvorschlag durch das zuständige Fachressort vorsieht. Beides hat das hier zuständige MS bisher nicht vorgelegt.

Mehrere Ausschussmitglieder erörtern, wie wichtig es sei, die besondere Situation Sachsen-Anhalts zu berücksichtigen und sich nicht einfach an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu orientieren. Aspekte der Gewinnung von Pflegefamilien sowie das Wohl der Kinder, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte, seien gleichwohl zu berücksichtigen.

Nach weiterer inhaltlicher Erörterung wird der Beschlussvorschlag einstimmig - bei einer Enthaltung - vom Fachausschuss angenommen.

Beschluss:

- 1. Die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 8. Januar 2018 zum Entwurf der Änderungsverordnung zum KJH-PfIG-VO wird zustimmend zur Kenntnis genommen.***
- 2. Die Landkreise erwarten vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration als dem zuständigen Fachressort eine Kostenfolgenabschätzung und einen Finanzierungsvorschlag nach Maßgabe der zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung 2016.***
- 3. Zur Begründung der vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration beabsichtigten Erhöhungen der in der Verordnung geregelten Beträge und Pauschalen reicht es nicht aus, allein auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge abzustellen. Es ist eine eigenständige Überprüfungs- und Abwägungsentscheidung des Verordnungsgebers erforderlich, die die konkrete Situation der Pflegefamilien in Sachsen-Anhalt berücksichtigt.***

TOP 6**Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung in Sachsen-Anhalt**

GF Theel führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht ein. Die Koalitionsvereinbarung sehe eine Novellierung des Gesetzes über die Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) bis zur Mitte der Legislaturperiode vor.

In der nachfolgenden Diskussion bekräftigen die Ausschussmitglieder den Wunsch, dass im Anschluss an die laufende Erhebung, die grundsätzlich begrüßt wird, eine Psychiatrieplanung des Landes unter Beteiligung der Landkreise aufgestellt wird. Mit der kommunalen Beteiligung solle gewährleistet werden, dass regionale Unterschiede und örtliche Strukturen Berücksichtigung finden. Demgegenüber werden Erwartungen aus dem Landtag, allein die Landkreise seien für Psychiatrieplanungen zuständig, zurückgewiesen. GF Theel regt insoweit eine Ergänzung des Beschlussvorschlages an.

Der geänderte Beschlussvorschlag wird daraufhin einstimmig angenommen.

Beschluss:

- 1. Die vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration in Auftrag gegebene Bestandserhebung zu den Angeboten und Einrichtungen zur Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen wird grundsätzlich begrüßt. Die Landkreise werden gebeten, dem beauftragten Institut FOGS die in den Landkreisen vorhandenen Strukturinformationen zur Verfügung zu stellen.***

2. *Der Fachausschuss erneuert seine Forderung nach einer Psychiatrieplanung für das Land Sachsen-Anhalt und erwartet, dass die Landkreise hierbei beteiligt werden.*
3. *Eigene umfangreiche Erhebungen und Recherchen der Landkreise zu den vorhandenen Einrichtungen und Angeboten werden abgelehnt. Nur für einen geringen Teil der Angebote zur Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen sind die Landkreise selbst Leistungsträger. Eigene Recherchen der Landkreise erscheinen insoweit unnötig, weil die erforderlichen Strukturinformationen sowohl den jeweiligen Angebots- und Einrichtungsträgern als auch den jeweiligen Leistungsträgern vorliegen werden.*
4. *Die Landkreise werden gebeten, den aus ihrer Sicht bestehenden weiteren Änderungsbedarf zum Gesetz über die Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) der Geschäftsstelle zeitnah mitzuteilen.*

TOP 7

Positionspapier des Deutschen Landkreistages zur Rolle der Landkreise bei der Gestaltung einer zukunftsfähigen medizinischen Struktur vor Ort

GF Theel erläutert einführend das Positionspapier des Deutschen Landkreistages und weist ergänzend auf die Situation in Sachsen-Anhalt hin.

Der Beschlussvorschlag wird nach kurzer inhaltlicher Erörterung einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Fachausschuss begrüßt das Positionspapier des Deutschen Landkreistages zur Rolle der Landkreise bei der Gestaltung einer zukunftsfähigen medizinischen Struktur vor Ort. Zugleich unterstreicht der Fachausschuss, dass die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt grundsätzlich sicherstellungspflichtig für die ambulante medizinische Versorgung in Sachsen-Anhalt ist. Ein kommunales Engagement kann die Verantwortung der Kassenärztlichen Vereinigung nicht ersetzen, sondern allenfalls bei der Wahrnehmung der Sicherstellungsverpflichtung unterstützen.

TOP 8

Asyl- und Integrationspolitik

a) aktuelle Entwicklungen

b) Kostenerhebung nach dem Aufnahmegesetz für das Jahr 2017

Referentin Fiebig berichtet unter Bezugnahme auf den schriftlichen Vorbericht zu einzelnen Themen der Asyl- und Integrationspolitik.

Sie weist insbesondere auf die im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29. Dezember 2017 verkündete Verordnung zur Änderung der Aufnahmegesetzesausführungsverord-

nung (AufnGAVO) hin. Es sei ein neuer § 3 Abs. 2 AufnGAVO eingefügt worden. Danach werden den Landkreisen Beraterstellen für die gesonderte Beratung und Betreuung der in Übergangswohnheimen untergebrachten anerkannten Schutzsuchenden erstattet.

Weitere Fördermaßnahmen des Landes seien im Bereich der Integrationsarbeit der Kommunen vorgesehen. Ein frei verfügbares Budget je anerkanntem Schutzsuchenden, aus dem individuelle Integrationsbedarfe unterstützt werden können, stehe den Landkreisen jedoch nicht zur Verfügung. Bereits in der Stellungnahme zur landesinternen Wohnsitzregelung habe die Geschäftsstelle gefordert, an die Landkreise und kreisfreien Städte pauschal 15 Mio. Euro aus der vom Bund gezahlten Integrationspauschale auszureichen.

Die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Kosten für die Aufnahme der ihnen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 Aufnahmengesetz (AufnG) zugewiesenen Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, werden vierteljährlich als Abschlagszahlung im Wege einer Pauschale je Person erstattet. Die Höhe der Pauschale beträgt derzeit 11.000 Euro jährlich je Person.

Bis zum 31. März des Folgejahres werde die Pauschale überprüft und neu festgesetzt (§ 2 Abs. 2 Satz 3 AufnG). Ergibt sich zwischen der Abschlagszahlung und der neu festgelegten Pauschale eine Differenz, so ist diese mit der zweiten Abschlagszahlung des Folgejahres auszugleichen (§ 2 Abs. 6 AufnG)

Das Ministerium für Inneres und Sport habe das Landesverwaltungsamt gebeten, den Erhebungsbogen für das Jahr 2017 an die Landkreise und kreisfreien Städte zu senden. Damit sollen die im Jahr 2017 entstandenen Ausgaben der Landkreise für das Jahr 2017 erfasst werden. Das Land scheint insbesondere die Unterbringungskosten in den Blick zu nehmen, da der aus den Vorjahren bekannte Erhebungsbogen um die Positionen „Leerstandskosten“ und „Abstandszahlung“ ergänzt wurde.

Der Beschlussvorschlag wird einstimmig angenommen.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss fordert vom Land, sich angemessen an den vor Ort entstehenden Kosten der Integration für die anerkannten Schutzsuchenden zu beteiligen. Dazu bedarf es keiner weiteren speziellen Förderprogramme. Vielmehr ist pauschal ein Betrag in Höhe von 15 Mio. Euro aus der vom Bund gezahlten Integrationspauschale auf die Landkreise und kreisfreien Städte nach Einwohnerzahl zu verteilen.***
- 2. Der Fachausschuss erwartet, dass die den Landkreisen im Jahr 2017 entstandenen Kosten nach dem Aufnahmengesetz vollständig erstattet werden. Er bittet die Geschäftsstelle, das Verfahren zur Kostenerhebung und Ermittlung der neuen Pauschale eng zu begleiten. Hierzu wird vereinbart, eine Kopie des jeweils ausgefüllten Kostenerfassungsbogens an die Geschäftsstelle zu senden.***

TOP 9**Bericht der Kommission zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Struktur der integrierten Leitstellen gemäß § 9 Abs. 9 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt**

Referentin Fiebig berichtet einleitend zum vorliegenden Bericht der Kommission zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Struktur der Leitstellen gemäß § 9 Abs. 9 Rettungsdienstgesetz (RettDG LSA).

In der anschließenden Diskussion äußern sich mehrere Ausschussmitglieder skeptisch zu dem Papier. Es sei zu befürchten, dass eine neue Diskussion über die Zahl der Leitstellen in Sachsen-Anhalt entfacht werde.

GF Theel teilt ergänzend mit, dass die Geschäftsstelle Herrn Gerstner zur nächsten Sitzung des Präsidiums am 5. März 2018 eingeladen habe. Bis zu diesem Termin werden die von den Landkreisen übersandten Stellungnahmen ausgewertet sein. Noch ausstehende Stellungnahmen bittet er in der nächsten Woche nachzuholen, damit diese bis zur Sitzung des Präsidiums vorliegen.

Der Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle wird einstimmig von den Ausschussmitgliedern angenommen.

Beschluss:

Der Fachausschuss nimmt den Bericht der Kommission zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Struktur der Integrierten Leitstellen gemäß § 9 Abs. 9 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Kenntnis. Gleichzeitig bittet er die Geschäftsstelle, die Stellungnahmen der Landkreise mit Blick auf die vom Innenminister angekündigte Beratung zeitnah auszuwerten.

TOP 10**Verschiedenes**

- a) Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und Zusammenarbeit mit der Sozialagentur Sachsen-Anhalt**
 - b) Landesrahmenvereinbarung „Frühförderung“**
 - c) Benennung eines stimmberechtigten Mitgliedes für den Landesjugendhilfeausschuss**
-

- a) GF Theel berichtet, dass die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die Zusammenarbeit mit der Sozialagentur Sachsen-Anhalt in der Sitzung der Sozialamtsleiter am 14. Februar 2018 thematisiert wurde. Es erfolgt kein weiterer Austausch zu diesem Thema im Fachausschuss.
- b) Die Erörterung des Entwurfs der Landesrahmenvereinbarung „Frühförderung“ wird vertagt.
- c) GF Theel erläutert, dass für den Landkreistag Sachsen-Anhalt ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss zu benennen ist. Aus

dem Fachausschuss wird Herr Senge, Landkreis Harz, vorgeschlagen. Er erklärt sich zur Übernahme der Funktion bereit.

TOP 11

Anfragen und Mitteilungen

Der Fachausschuss tauscht sich kurz zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Sachsen-Anhalt aus.

Frau Herzig, Landkreis Börde, thematisiert die Kleine Anfrage zu § 13 Abs. 6 KiFöG der Landtagsabgeordneten Frau Schindler (Drucksache 7/1454). Den Bördekreis habe die Anfrage über das Landesjugendamt am 7. Februar 2018 erreicht. In der Kleinen Anfrage gehe es um die Aufteilung der Verpflegungskosten in unmittelbare und mittelbare Kosten der Essensbereitstellung. Nach der Rechtsauffassung des MS sollen die Eltern nur für die unmittelbaren Kosten der Verpflegung einen gesonderten Finanzierungsbeitrag leisten, während die mittelbaren Kosten Bestandteil der Leistung, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen sein sollen.

TOP 12

Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Nach der Jahresterminplanung findet die nächste Sitzung des Fachausschusses am 29. Mai 2018 statt.



Theel